

Polizei

Polizeiverordnung Ober den Betrieb des Dienstmannsgewerbes

Auf Grund der §§ 14, 26 Absatz 3 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) iura der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung...

I. Dienstmannsunternehmern.

§ 1

(1) Zur Errichtung eines Dienstmannsunternehmens bedarf es der Erlaubnis der Polizeiinspektion, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht und die Zuverlässigkeit des Antragstellers gewährleistet ist.

(3) Die Anzahl der genehmigten Dienstmannsunternehmen darf 30 nicht überschreiten. In jedem Dienstmannsunternehmen dürfen nicht mehr als 10 Dienstmänner beschäftigt werden.

(4) Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Antragsteller den schriftlichen Nachweis zu führen, daß er bei dem zuständigen Arbeitsamt registriert und von diesem für die Errichtung des Unternehmens freigestellt ist.

§ 2

(1) Der Inhaber eines Dienstmannsunternehmens darf nur solche Personen als Dienstmänner annehmen und beschäftigen, die einen von der zuständigen Polizeiinspektion ausgestellten Dienstschein mit der erforderlichen Dienstnummer besitzen.

(2) Außerdem dürfen nur solche Personen als Dienstmann beschäftigt werden, die bei dem zuständigen Arbeitsamt registriert und von diesem für die Beschäftigung als Dienstmann freigestellt sind.

§ 3

(1) Der Unternehmer hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem die persönlichen Verhältnisse der von ihm beschäftigten Dienstmänner, die Nummern und Daten der ihnen polizeilich erteilten Dienstscheine und die ihnen zugeordneten Schiksmummern ersichtlich sein müssen.

§ 4

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Dienstmänner während der Ausübung des Dienstes folgende Gegenstände bei sich führen:

- a) einen Dienstschein mit dem polizeilich abgelappten Lichtbild,
b) einen Abdruck dieser Polizeiverordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. mit etwaigen Nachträgen nebst Ausführungsanweisung und Gebührenordnung,
c) eine rote Schirmmütze,
d) ein an der Schirmmütze befestigtes Messingschild (in Ermangelung von Messing kann auch ein anderes Metall verwendet werden), das in Ziffern von 2,6 cm Höhe die polizeilich erteilte Nummer und darüber den Namen oder die Firma des Unternehmers zeigt.

(2) Der Inhaber eines Dienstmannsunternehmens ist ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Dienstmänner, die für die Beförderung von Gepäckstücken, Transportmitteln (Handwagen, Pferdefuhrwerke, Elektrowagen, Tempowagen usw.) benutzen, einen Abdruck der jeweils gültigen Gebührenordnung für Dienstmänner an dem Transportmittel in gut leserlicher, nicht verwischbarer Schrift und an einer gut sichtbaren Stelle anbringen.

§ 5

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Tagen der Polizei die Einstellung oder Entlassung jedes Dienstmannes unter Angabe des Namens, der Schildnummer, der Nummer und des Datums des Dienstscheines und ebenso die Verlegung der eigenen Wohnung und des Betriebes anzuzeigen; er hat ferner innerhalb von drei Tagen jeden Wohnungswechsel der Dienstmänner mitzuteilen.

(2) Die Aufgabe des Gewerbes ist unverzüglich unter Beifügung der Erlaubnis der zuständigen Polizeiinspektion anzuzeigen.

(3) Die gleiche Anzeige ist auch dem zuständigen Arbeitsamt zu erstatten.

(4) Der Unternehmer und die zu seinem Betrieb gehörenden Dienstmänner sind verpflichtet, den polizeilichen Vorladungen stets pünktlich Folge zu leisten.

II. Selbständige Dienststräger.

§ 6

(1) Als selbständiger Dienstmann ist anzusehen, wer für eigene Rechnung auf Straßen im Sinne der Straßenordnung seine Dienste zur Beförderung von Sachen oder Erledigung von Aufträgen anbietet. Der selbständige Dienstmann bedarf einer von der zuständigen Polizeiinspektion erteilten Erlaubnis (Dienstschein).*

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht und die Zuverlässigkeit des Antragstellers gewährleistet ist.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis hat der selbständige Dienstmann den schriftlichen Nachweis zu führen, daß er bei dem zuständigen Arbeitsamt registriert und für die Beschäftigung als selbständiger Dienstmann freigestellt ist.

§ 7

(1) Der selbständige Dienstmann ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel innerhalb 34 Stunden anzuzeigen.

§ 8

(1) Er muß im Dienste folgende Ausrüstungsgegenstände bei sich führen:

- a) einen Dienstschein mit dem polizeilich abgestempelten Lichtbild,
b) eine rote Schirmmütze,
c) ein an der Schirmmütze befestigtes Messingschild (in Ermangelung von Messing kann auch ein anderes Metall verwendet werden), das in Ziffern von 2,6 cm Höhe die ihm polizeilich erteilte Nummer und darüber die Bezeichnung „Selbständiger Dienstmann“ enthält,
d) einen Abdruck dieser Polizeiverordnung nebst Ausführungsanweisung und Gebührenordnung.

(2) Benutzt der Dienstmann für die Beförderung von Gepäckstücken ein Transportmittel (Handwagen, Pferdefuhrwerk, Elektrowagen, Tempowagen usw.), so ist er verpflichtet, einen Abdruck der jeweilig gültigen Gebührenordnung für Dienstmänner an dem Transportmittel in gut leserlicher, nicht verwischbarer Schrift an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

III. Verhalte der Dienstmannen.

§ 9

(2) Die Dienstmänner können verpflichtet werden, ihr Gewerbe an bestimmten Standplätzen auszuüben.

(2) Die Dienstmänner müssen sich zur Ausübung ihres Gewerbes im öffentlichen Verkehr nicht behindert werden und beim Anbieten der Dienste jede Aufdringlichkeit unterlassen. Den Weisungen der Polizeikräfte über ihr Verhalten auf der Straße haben sie nachzukommen und verlangen die in den §§ 2 und 8 genannten Gegenstände vorzulegen. Sie dürfen ihre Dienstabzeichen nicht anderen zur Ausübung des Dienstmannsgewerbes überlassen.

(3) Gibt ein Dienstmann eines Dienstmannsunternehmens oder ein selbständiger Dienstmann sein Gewerbe auf oder wird die ihm erteilte Erlaubnis (Dienstschein) aus einem anderen Grunde ungültig, so hat er dies der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig Dienstschein und Nummernschild zurückzugeben.

(4) Eine gleiche Anzeige ist auch dem zuständigen Arbeitsamt zu erstatten.

(5) Der Dienstmann ist verpflichtet, den polizeilichen Vorladungen stets pünktlich Folge zu leisten.

MO

(1) Die Gebühren richten sich nach der anliegenden Gebührenordnung.

§ 11

(1) Jeder Dienstmann ist verpflichtet, die in dieser Gebührenordnung aufgeführten Dienste für den darin bestimmten Preis zu übernehmen und unverzüglich und auf dem kürzesten Wege persönlich auszuführen. Er kann Vorauszahlung der ihm zustehenden Gebühr beanspruchen. Höhere als die in der Gebührenordnung bezeichneten Sätze sowie Trinkgelder oder andere Nebenvergütungen (z. B. Rauch-, Trink- und Genuwaren) darf er nicht fordern.

(2) Es ist ihm nicht gestattet, Personen zur Hilfe zu nehmen, die im Besitz eines Dienstscheines sind.

(3) Solange sich der Dienstmann in Ausübung seines Gewerbes auf der Straße befindet, hat er sich anständig und höflich zu benehmen und nüchtern zu sein.

§ 12

(1) Der Dienstmann ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages eine Quittung über die geforderte Gebühr vorzulegen. Die Quittung muß den Namen und die Nummer des Dienstmannes und das Datum enthalten.

(2) Der Dienstmann muß dem Auftraggeber auf Verlangen eine Quittung über die geforderte Gebühr vorlegen.

(3) Für Dienste, die in der Gebührenordnung aufgeführt sind, ist die Bezahlung vorher zu vereinbaren. Der Dienstmann ist verpflichtet, der Ausführung auf die Bestimmung der Gebührenordnung zu achten.

(4) Unbestellbare Briefe, Pakete oder andere Gegenstände eines Auftraggebers hat der Dienstmann eines Dienstmannsunternehmens oder ein selbständiger Dienstmann an der Wohnung des Auftraggebers sofort abzugeben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 13

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50,- M, die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsgesetz oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung unberührt.

V. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 14

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung über den Betrieb des Dienstmannsgewerbes vom 7. Juni 1930 (Amtsblatt für den Landespolizeibestv Bertin, Seite 239) aufgehoben.

(Abt. IV/1 Tgb. Nr. 35.02/47.8. IN) U)

Bei i n , den 6. November 1947,

Der Polizeipräsident

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung über den Betrieb des Dienstmannsgewerbes vom 6. November 1947

I.

Zu § 1

1. Der Inhaber eines Dienstmannsunternehmens hat vor Erlaubnis als Sicherheit für bestehende und noch zur Entstehung kommende Forderungen ein Sparkassenbuch über 1000,- RM bei der Sparkasse der Stadt Berlin zu hinterlegen und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Abteilung IV, zu verpfänden. Die Hinterlegungs- und Verpfändungserklärung der Sparkasse der Stadt Berlin wird der Polizeihauptkasse zur Aufbewahrung übergeben.

Die Sicherheit haftet sowohl für etwaige Geldstrafen, die gegen den Unternehmer oder die von ihm eingestellten Dienstmänner bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verhängt werden, als auch für zivilrechtliche Ansprüche des Publikums aus dem Dienstvertrage und etwaige bei der Dienstleistung begangene unzulässige Handlungen. Die Sicherheit erhält der Unternehmer zurück, wenn er das Geschäft aufgegeben hat und binnen drei Monaten nach der Anzeige und Rückgabe der Erlaubnis keine Bestrafungen oder Ansprüche der genannten Art fert der Polizeiinspektion bekannt oder angemeldet worden sind. Wird der Polizeiinspektion nicht nachgewiesen, daß innerhalb dieser Frist angemaßelt, Ansprüche binnen einer fernerer Frist von drei Monaten bei dem zuständigen Gericht zur-Entscheidung anhängig gemacht worden sind, so verläßt die Polizeiinspektion nach Ablauf der zweiten Frist bei der Abteilungs IV die Freigabe der Sicherheit an den Empfangsberechtigten.

Die Erlaubnis wird auf Grund einer von der Polizeiinspektion zu prüfenden und zu genehmigenden Satzung erteilt, die den Namen und die Wohnung des Unternehmens und die wesentlichen, auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bezüglichen Bestimmungen, insbesondere über gleichförmige Kleider der Dienstmänner und über die zur Verfügung zu stellenden Geräte, enthalten muß.

2. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Dienstmannsunternehmens kann nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller die zur Leitung und Verwaltung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse nicht nachweist.